

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 10

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Friedrichs

- Leitfaden - Leistungsminderungen §§ 31 ff. SGB II

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
1.1.	Bürgergeldgesetz	3
1.2.	Übergangszeitraum Sanktionsmoratorium – Bürgergeldgesetz	3
1.2.1.	Umgang mit Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)	3
1.2.2.	Umgang mit Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II)	3
1.2.3.	Entfall des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung	3
2.	Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II	5
2.1.	Abgrenzung	5
2.2.	Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II	5
2.2.1.	Pflichtverletzungen zum Kooperationsplan	5
2.2.2.	Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen u.a.	6
2.2.3.	Nichtantritt, Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit u. a.	6
2.3.	„Sonderfall“: Zweite Arbeitsverweigerung (§ 31a Abs. 7 SGB II)	6
2.4.	Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II	6
2.4.1.	Zielgerichtete Verarmung	7
2.4.2.	Unwirtschaftliches Verhalten	7
2.4.3.	Sperrzeit nach dem SGB III verhängt durch die Bundesagentur Für Arbeit (BA)	7
2.4.3.1.	Ausnahme: Sperrzeit wegen Meldeversäumnis bei der BA	8
2.4.3.2.	Ausnahme: Sperrzeit wegen verspäteter „Arbeitsuchendmeldung“ bei der BA	8
2.4.3.3.	Aufhebung Sperrzeitbescheid SGB III – Tatbestandswirkung SGB II	8
2.4.4.	Sperrzeitfiktion	9
2.5.	Wichtiger Grund	10
2.5.1.	Anforderungen	10
2.5.2.	Beweislast	10
2.6.	Rechtsfolgenbelehrung/Kennntnis über die Rechtsfolgen	11

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

3.	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) nach § 31a SGB II.....	11
3.1.	Dreistufung bei Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen	12
3.2.	Mitwirkung/Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung.....	12
3.3.	Anhörung.....	12
3.4.	Deckelung 30%/keine Minderung der Kosten der Unterkunft (KdU)	13
3.5.	Härtefallregelung	13
3.6.	Gültigkeit für erwerbsunfähige Leistungsberechtigte	15
3.7.	Pflichtverletzungen beim Personenkreis u25	15
3.8.	Keine Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung im Schlichtungsverfahren	15
4.	Beginn und Dauer der Minderung nach § 31b SGB II	15
4.1.	Beginn.....	15
4.2.	Dauer	16
4.3.	Keine Leistungen nach dem SGB XII	16
5.	Meldeversäumnisse - Verletzung von Meldepflichten nach § 32 SGB II.....	16
5.1.	Meldezwecke	16
5.2.	Hinweis zur Meldepflicht bei Minderjährigen	16
5.3.	Wichtiger Grund.....	17
5.3.1.	Anforderungen - Grundsatz	17
5.3.2.	Beweislast	17
5.3.2.1.	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)	17
5.3.2.2.	Bescheinigung der Reiseunfähigkeit/Wegeunfähigkeit	17
5.4.	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen.....	18
5.4.1.	Rechtsfolgenbelehrung (RFB) – Meldetermin ist nach Tag und Tageszeit bestimmt....	18
5.4.2.	Fortwirkung der Meldeaufforderung	18
5.5.	Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II	19
5.6.	Anhörung.....	19
5.7.	Deckelung 30%/keine Minderung der Kosten der Unterkunft (KdU)	19
5.8.	Härtefallregelung	19
5.9.	Gültigkeit für erwerbsunfähige Leistungsberechtigte	19
5.10.	Beginn und Dauer der Minderung bei Meldeversäumnissen.....	19
5.10.1.	Beginn.....	19
5.10.2.	Dauer	19
5.11.	Keine Leistungen nach dem SGB XII	19
6.	Aufrechnung bei zeitgleichem Minderungszeitraum	19

1. Grundsätzliches

1.1. Bürgergeldgesetz

Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es u. a. eine vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern zu fördern, entsprechend wurde der Eingliederungsprozess weiterentwickelt. Gegenseitiger Respekt und Vertrauen werden ebenso wie der Umgang der Beteiligten miteinander auf Augenhöhe gesetzlich stärker in den Fokus gerückt und eine neue Vertrauenskultur ermöglicht. Diese Aspekte und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen aus 11/2019² sind wesentliche Grundlagen der Änderungen der §§ 31 ff. SGB II zum 01.01.2023 bzw. 01. 07.2023.

Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024³ wurde nunmehr mit Wirkung vom 28.03.2024 eine Regelung zum Entzug des Regelbedarfs für maximal zwei Monate bei der zweiten Arbeitsverweigerung eingefügt. Diese Regelung ist zunächst auf zwei Jahre nach Inkrafttreten befristet – sie gilt also bis zum 27.03.2026. Rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung der Regelung soll anhand der Evaluationsergebnisse eine Entfristung geprüft werden.

Ausführungen zu den Änderungen der §31 ff. SGB II im Zuge der Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 wurden an dieser Stelle entfernt.

~~1.2. Übergangszeitraum Sanktionsmoratorium – Bürgergeldgesetz~~

~~1.2.1. Umgang mit Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)~~

~~1.2.2. Umgang mit Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II)~~

Die Regelungen für den Übergangszeitraum Sanktionsmoratorium – Bürgergeldgesetz wurden an dieser Stelle entfernt.

1.2.3. Entfall des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung

Neu zum 28.03.2024 – 27.03.2026 (Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024):

Die Gesetzesänderung sieht - abweichend von der in § 31a Abs. 4 S. 1 SGB II geregelten Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs - für eine wiederholte Arbeitsverweigerung den Entfall des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfs für maximal zwei Monate vor.

Dazu wurde § 31a SGB II Abs. 7 angefügt und in § 31b SGB II wurde Abs. 3 eingefügt.

Voraussetzung - vorherige Pflichtverletzung:

Voraussetzung für den Entzug des Regelbedarfes nach § 31a Abs. 7 S. 1 ist SGB II ist, dass innerhalb des letzten Jahres das Bürgergeld aufgrund einer vorherigen Pflichtverletzung

- a) nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II - Verweigerung zumutbarer Arbeit, Ausbildung, geförderter Arbeit, nach § 16e geförderter Arbeit,
- b) nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II - Ruhen oder Erlöschen des Anspruches auf Alg I (Sperrzeit BA) oder
- c) nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Sperrzeitenfiktion)

schon gemindert war.

² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05.11.2019, Az. 1 BvL 7/16

³ BGBl. 2024 I Nr. 107 vom 27.03.2024

Bei der Jahresfrist wird hier auf den Zeitraum der vorherigen Leistungsminderung abgestellt. D. h. ein Tag Minderung in der Jahresfrist bedeutet, dass die Voraussetzung für die Zählwirkung der vorherigen Pflichtverletzung erfüllt ist.

Beispiel:

Nach erfolgter Anhörung wird eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II festgestellt und eine Leistungsminderung in Höhe von 10 % vom 01.05. bis 31.05.2024 mit Bescheid vom 15.04.2024 umgesetzt. Am 27.05.2025 weigert sich der eLB ein zumutbares konkretes Arbeitsangebot anzunehmen, obwohl die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar besteht. Nach erfolgter Anhörung wird für die Zeit vom 01.08. bis 30.09.2025 der Regelbedarf nach § 31a Abs. 7 SGB II entzogen.

Alternative: Am 03.06.2025 weigert sich der eLB ein zumutbares konkretes Arbeitsangebot anzunehmen obwohl die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar besteht. Der Regelbedarf kann nach § 31a Abs. 7 SGB II nicht entzogen werden, da die Jahresfrist am 31.05.25 bereits abgelaufen ist.

Voraussetzung - konkretes Arbeitsangebot, Arbeitsaufnahme kann tatsächlich und unmittelbar erfolgen:

Nach § 31a Abs. 7 S. 2 SGB II muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen - das bedeutet, es muss sich um ein konkretes Arbeitsangebot handeln (gilt also nicht für eine Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsangebot). Das Arbeitsangebot muss vom eLB jederzeit angenommen werden können.

Ein konkretes Arbeitsangebot liegt vor, wenn ein Arbeitsvertrag vorliegt, der nur noch unterschrieben werden muss oder wenn bereits ein unterschriebener Vertrag vorliegt, so dass der eLB „nur noch kommen muss“ um den Vertrag seinerseits zu erfüllen. In beiden Fällen ist die Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar möglich.

Dieser Nachweis kann ggf. nur durch Auskunft und Bestätigung durch den Arbeitgeber erbracht werden.

Kein konkretes Arbeitsangebot besteht, wenn nur eine Einladung zum Vorstellungsgespräch vorliegt. Das gilt auch für die bloße Übersendung eines zu besetzenden Stellenangebots durch die Integrationsfachkraft. (Hinweis: Wenn der eLB zum Vorstellungsgespräch nicht erscheint und bei Nichtbewerben auf ein Stellenangebot können ggf. die Voraussetzungen für eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II erfüllt sein.)

Voraussetzung - willentliche Weigerung Arbeit aufzunehmen

Nach § 31a Abs. 7 S. 2 SGB II ist weitere Voraussetzung, dass die Arbeitsaufnahme willentlich verweigert wird. Voraussetzung für die Pflichtverletzung ist daher die Vorsatzform Absicht – also das zielgerichtete Wollen (dolus directus 1. Grades). Bei dieser Vorsatzform steht das Wollenselement im Vordergrund. Absicht liegt vor, wenn es dem eLB bei seinem Handeln, z. B. Arbeitsvertrag wird nicht unterschrieben oder wegen Nichterscheinen nicht vollzogen, darauf ankommt – er also ganz konkret will, dass ein Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt.

Wenn „nur“ Fahrlässigkeit oder einfach-vorsätzliches Verhalten (dolus directus 2. Grades) vorliegen, sind die Voraussetzungen für eine Leistungsminderung nach § 31a Abs. 7 SGB II nicht erfüllt. Eine Konkretisierung zur Abgrenzung erfolgt, wenn Regelungen zur Umsetzung getroffen werden.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Nach § 31a Abs. 7 S. 3 SGB II finden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit auch im Falle des vollständigen Wegfalls des Regelbedarfs Anwendung. Dies beinhaltet

- a) die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung (§ 31a Abs. 1 S. 6 SGB II), die in diesem Fall ausschließlich in der Annahme des konkret zur Disposition stehenden Arbeitsangebotes bestehen kann,
- b) die Möglichkeit der persönlichen Anhörung (§ 31a Abs. 2 SGB II) und
- c) die Härtefallprüfung (§ 31a Abs. 3 SGB II).
- d) Ebenso ist zu prüfen, ob die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II). Betroffene müssen die Möglichkeit haben, etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegengestanden haben.

Minderungszeitraum

Nach § 31b Abs. 3 S. 1 SGB II wird die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Die Aufhebung hat unmittelbar mit dem Wegfall der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zu erfolgen.⁴ Das gilt auch, wenn der eLB das Arbeitsangebot annimmt.

2. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

2.1. Abgrenzung

§ 31 Abs. 1 SGB II benennt verschiedene Mitwirkungspflichten, die die direkte oder indirekte Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit betreffen; es geht hier immer um arbeitsbezogene Obliegenheiten.

In § 31 Abs. 2 SGB II sind wirtschaftliches Fehlverhalten und die Sperrzeit-Tatbestände geregelt.

2.2. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II

Tatbestand: Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ohne wichtigen Grund eine der unter Ziffer 1. – 3. genannten Pflichten verletzen:

~~Mit Blick auf die Neureglung zum Kooperationsplan ab 01.07.2023 werden neue EGV/EGV-VA/Vereinbarungen/Maßnahmen/Angebote nicht mit einer Rechtsfolgenbelehrung bewehrt. Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II können sich somit weiterhin ab 01.01.2023 nicht ergeben.~~

~~Auf Ausführungen hierzu wird daher verzichtet; mit Inkrafttreten der Änderungen zum 01.07.2023 werden an dieser Stelle Regelungen eingefügt.~~

- Nr. 1: sich weigern, einer Aufforderung gemäß § 15 Absatz 5 oder Absatz 6 nachzukommen,
- Nr. 2: sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- Nr. 3: eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

2.2.1. Pflichtverletzungen zum Kooperationsplan

Von den IFK ist regelmäßig zu überprüfen, ob der eLB die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Zur Einhaltung des Kooperationsplans erforderliche Aufforderungen sind grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung zu versehen; insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen (§ 15 Abs. 5 SGB II).

⁴ BT- Drs. 20/9999, S. 22

Soweit ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen ebenfalls mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 6 SGB II).

Soweit einer mit Rechtsfolgenbelehrung versehenen Aufforderung nach § 15 Abs. 5 oder 6 SGB II ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen wird, liegt eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II vor und es gelten die in § 31a SGB II geregelten Rechtsfolgen.

Hinweis:

Zur konkreten Umsetzung der Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II vgl. Leitfaden Kooperationsplan - § 15 SGB II.

Eine Regelung zur Umsetzung einer Aufforderung nach § 15 Abs. 6 SGB II wurde bisher nicht getroffen.

2.2.2. Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen u.a.

Wenn eLB sich ohne wichtigen Grund weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, stellt dies eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II dar, soweit die leistungsberechtigte Person vorab über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte.

2.2.3. Nichtantritt, Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit u. a.

Wenn eLB ohne wichtigen Grund eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass zum Abbruch geben, liegt eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II vor, soweit die leistungsberechtigte Person vorab über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte.

2.3. „Sonderfall“: Zweite Arbeitsverweigerung (§ 31a Abs. 7 SGB II)

Regelungen zur Umsetzung folgen.

2.4. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II

Tatbestand: Eine Pflichtverletzung ist auch anzunehmen - das Vorliegen von Pflichtverletzungen für die angeführten Fallkonstellationen wurde hier teilweise fingiert, wenn (nicht) erwerbsfähige Leistungsberechtigte (trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis) ohne wichtigen Grund eine der unter Ziffer 1. – 4. genannten Pflichten verletzen.

Den Mitwirkungspflichten nach § 31 Abs. 1 SGB II gleichgestellt sind folgende Verhaltensweisen des Leistungsberechtigten:

- Nr. 1: (zielgerichtete Verarmung) die Verminderung von Einkommen oder Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen durch einen über 18-jährigen Leistungsberechtigten;
- Nr. 2: (unwirtschaftliches Verhalten) die Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über oder in Kenntnis der Rechtsfolgen;
- Nr. 3: (Sperrzeit nach dem SGB III) das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld I, weil die Bundesagentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrfrist oder das Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB II festgestellt hat;
- Nr. 4: (Sperrzeitfiktion) die Erfüllung der Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld I begründen.

2.4.1. Zielgerichtete Verarmung

Die Vorschrift greift bei erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten (vgl. § 31a Abs. 5 SGB II), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, um die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung oder Erhöhung des Bürgergeld-Anspruchs herbeizuführen.

Erforderlich ist eine nicht durch nachvollziehbaren Grund gerechtfertigte (direkte) Minderung des einzusetzenden Einkommens oder Vermögens mit dem direkten Vorsatz (Wissen und Wollen) und einer direkten Handlung (Kausalität) die Voraussetzungen für den Bürgergeld-Bezug zu schaffen (zielgerichtete Herbeiführung). Der Bezug von Bürgergeld muss leitendes Motiv des Handelns sein; die billigende Inkaufnahme ist nicht ausreichend, da der Tatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II dann nicht erfüllt ist.

Beispiel:

nicht nachvollziehbare Schenkungen oder Vermögensverfügungen (ggf. bis auf das „geschützte“ Vermögen), Verzicht auf Forderungen oder Erbschaften, Aufgabe einer nicht lohnend erscheinenden geringfügigen Beschäftigung (Minijob).

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Hilfebedürftige seinen Lebensunterhalt zunächst aus eigenem Einkommen und Vermögen deckt.

2.4.2. Unwirtschaftliches Verhalten

Die Vorschrift greift bei erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten (vgl. § 31a Abs. 5 SGB II), wenn sie trotz Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Das ist der Fall, wenn der Leistungsberechtigte mit den bereit gestellten Mitteln verschwenderisch bzw. in einer mit normalem Verbraucherverhalten unvereinbaren Weise umgeht und dadurch seine Hilfebedürftigkeit auslöst.

Beispiel:

LB unternimmt auch nach entsprechender Rechtsfolgenbelehrung keine zumutbaren Schritte zur Beseitigung eines Verwertungshindernisses bei Vermögen (z. B. bei Erbaueinandersetzungen)

2.4.3. Sperrzeit nach dem SGB III verhängt durch die Bundesagentur Für Arbeit (BA)

In der Regel wird eine Sperrzeit nach § 159 SGB III verhängt, wenn ein Verhalten ohne wichtigen Grund vorliegt, das zur Begründung einer Hilfebedürftigkeit führt oder die Dauer der Hilfebedürftigkeit verlängert (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder Arbeitsablehnung, Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, etc.).

Die im Geltungsbereich des SGB III eingetretene Sperrzeit bzw. das Erlöschen des Anspruchs soll hinsichtlich eines möglichen Anspruchs auf Bürgergeld nicht folgenlos bleiben, um keine Kompensierung der Leistungskürzung im SGB III durch Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen⁵. Die Sperrzeit wirkt folglich in den Geltungsbereich des SGB II und den Bürgergeld-Bezug hinein und bewirkt, dass das Bürgergeld wie bei einem Minderungsereignis nach § 31 Abs. 1 SGB II gemindert werden kann.

Der Sperrzeitbescheid der BA ist für den SGB II-Träger bindend. D. h. das JC ist an die vorgängige Feststellung der Sperrzeit oder des Erlöschens des Anspruchs durch die BA gebunden⁶. Diese Bindungswirkung kann man als Tatbestandswirkung bezeichnen, denn der zuständige Leistungsträger nach dem SGB II muss den wirksam erlassenen Verwaltungsakt, der auf der

⁵ BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 20/09 R

⁶ BT-Drs. 15/1516, S. 61

Grundlage des SGB III-Sperrzeitrechts ergangen ist, als Tatsache bzw. Tatbestandsvoraussetzung der eigenen Sanktionsentscheidung akzeptieren.

Ausnahme zum Beginn der Minderung:

In den Fällen von § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II treten Absenkung oder Wegfall der Leistungen nach dem SGB II mit Beginn der durch die BA festgestellten Sperrzeit nach dem SGB III – i. d. R. also rückwirkend – ein (§ 31b Abs. 1 S. 2 SGB II).

Beispiel zum Beginn der Minderung im Fall des § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II:

Sperrzeit BA ab 02.01.2023 – 26.03.2023 (12 Wochen), Bürgergeld-Antrag Januar 2023 – Anspruch Bürgergeld ab 01.01.2023, Sperrzeittatbestand bei der BA = erste Pflichtverletzung → Minderung des maßgebenden Regelbedarfs um 10% für einen Monat – also vom 02.01.2023 - 01.02.2023 (§§ 31a Abs. 1 S.1, 31b Abs. 2 S. 1 1. Halbsatz SGB II)

Beispiele zur Umsetzung einer Minderung wg. Sperrzeit BA:

1. Neufall: BA hat bisher nicht über die Sperrzeit entschieden, vorläufige Bewilligung Bürgergeld ohne Minderung, BA verhängt relevante Sperrzeit, Umsetzung der Minderung mit abschließender Feststellung im comp.ASS-Bescheid.
2. Neufall: relevanter Sperrzeitbescheid liegt vor, Umsetzung der Minderung mit Leistungsbewilligung im comp.ASS-Bescheid
3. lfd. Bürgergeld-Bezug: Aufhebung der lfd. Bewilligung für die Vergangenheit ab Beginn der Sperrzeit BA für den Minderungszeitraum mit Briefeditorbescheid

2.4.3.1. Ausnahme: Sperrzeit wegen Meldeversäumnis bei der BA

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis bei der BA (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB III) gelten die Rechtsfolgen des § 32 SGB II. Diese gesetzliche Klarstellung stellt sicher, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB III, die aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III die entsprechende Rechtsfolge bei einem Meldeversäumnis nach dem SGB II erhalten⁷. Bei dieser Pflichtverletzung wird das Bürgergeld also – egal ob erste oder weitere Pflichtverletzung – für einen Monat um 10 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

2.4.3.2. Ausnahme: Sperrzeit wegen verspäteter „Arbeitsuchendmeldung“ bei der BA

Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist keine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 festzustellen.

2.4.3.3. Aufhebung Sperrzeitbescheid SGB III – Tatbestandswirkung SGB II

Wird der Sperrzeitbescheid der BA aufgehoben (z. B. aufgrund eines Widerspruchs oder Überprüfungsantrages) „schlägt“ diese Entscheidung auch auf den SGB II-Bereich durch. Der rechtswidrige Minderungsbescheid (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 31a SGB II) ist dann über § 44 SGB X zu korrigieren; hieraus können Nachzahlungen folgen.

Beispiel:

Nach einer aktuellen Entscheidung des BSG vom 29.11.2022⁸ setzt auch der Eintritt einer Sperrzeit wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme eine Rechtsfolgenbelehrung voraus. Eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung muss demnach konkret,

⁷ BT-Drs. 20/3873, S. 92, zu Nummer 33

⁸ BSG (11. Senat), Urteil vom 29.11.2022 – B 11 AL 33/21 R

richtig, vollständig und verständlich sein und auch im Falle der Ablehnung oder des Abbruchs einer Maßnahme die Belehrung über den Beginn der Sperrzeit umfassen, denn die Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung erfordert eine auf die gegenwärtige individuelle Situation des Arbeitslosen bezogene Aufklärung. Soweit die BA Sperrzeitbescheide aufgrund dieser Entscheidung aufhebt, ist der Bescheid über eine Leistungsminderung nach (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 31a SGB II) nach § 44 SGB X zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen und entsprechend ist eine Nachzahlung vorzunehmen.

2.4.4. Sperrzeitfiktion

Bei dieser Fall-Konstellation existiert keine förmliche Feststellung über den Eintritt einer Sperrzeit, der SGB II- Leistungsträger hat eine eigenständige Prüfkompetenz. Fiktion bedeutet, der SGB II-Leistungsträger hat den Tatbestand des § 159 Abs. 1 S. 2 SGB III selbst zu prüfen und festzustellen. In Betracht kommen nur Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe gem. § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III, d. h. der eLB muss das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass dazu gegeben (eigene Kündigung, Aufhebungsvertrag oder arbeitgeberseitige Kündigung) und dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben.

Prüfschritte:	1.	2.	3.
Tatbestand des § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III erfüllt?	Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gelöst? / sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wg. arbeitsvertragswidrigem Verhalten verloren?	Vorsätzlich oder grobfahrlässig Arbeitslosigkeit herbeigeführt? (Das Handeln muss ursächlich (kausal) für den Eintritt der Arbeitslosigkeit gewesen sein.)	Objektiv liegt kein wichtiger Grund vor? (Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer die Fortsetzung der Beschäftigung nicht zuzumuten war, weil z. B.: gesundheitliche Gründe, unzumutbare Arbeitsbedingungen, o. ä. vorlagen.) s. Ziffern 2.3.5.1 und 2.3.5.2.

Das Bundessozialgericht⁹ hat den Anwendungsbereich dahingehend eingegrenzt, dass das sperrzeitrelevante Ereignis zu einem Zeitpunkt eintreten muss, zu dem der Betroffene in einem Sozialversicherungsverhältnis zur Agentur für Arbeit als SGB III-Träger stand (nicht erfüllt bei einer Pflichtverletzung während einer geringfügigen Beschäftigung). Die Variante Nr. 4 umfasst Konstellationen, in denen eine Sperrzeit nur deshalb nicht festgestellt wurde, weil bei dem Betroffenen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht vorliegen, i. d. R. weil er die Anwartschaftszeit (noch) nicht erfüllt hat.

Die Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn das dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abverlangte Verhalten bereits in § 31 Abs. 1 SGB II geregelt ist.

Beispiel: Der Leistungsberechtigte hat durch mehrfaches Fehlen am Arbeitsplatz seine Kündigung zum 31.12.2022 veranlasst. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hatte am 01.11.2022 begonnen. Der Sperrzeittatbestand des § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Sperrzeit bei

⁹ BSG, Urteile vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 20/09 R und 22.03.2010, B 4 68/09 R

Arbeitsaufgabe) ist zwar erfüllt, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I liegen wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit aber nicht vor.

Der Sperrzeitatbestand „Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe“ (§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) umfasst auch die Thematik der Aufhebungsverträge. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages führt zu Sperrzeitfiktion und Minderung, wenn kein wichtiger Grund für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages vorliegt. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen, ob ein wichtiger Grund für den Vertragsabschluss vorliegt und damit in der Folge Sperrzeitfiktion und Leistungsminderung ausscheiden.

Beispiele für das mögliche Vorliegen des Tatbestands „Sperrzeitfiktion“:

- Abschluss eines Vergleichs vor dem Arbeitsgericht, wenn zuvor keine Arbeitgeber-Kündigung erfolgte, - Vereinbarung von Altersteilzeit, wenn im Anschluss an die Altersteilzeit Arbeitslosigkeit eintritt, - stillschweigende Akzeptanz einer rechtswidrigen Kündigung, - Abwicklungsverträge, die eine rechtswidrige Kündigung verschleiern (Arbeitgeber kündigt, Aufhebungsmodalitäten werden per Vertrag geregelt; dies stellt i.d.R. einen verdeckten Aufhebungsvertrag dar), - Rücknahme einer Kündigungsschutzklage gegen Abfindung (Einverständnis mit Beendigung)

Dagegen kann von einer Minderung bei fehlender Bereitschaft, sich gegen den Willen des Arbeitgebers im Beschäftigungsverhältnis zu behaupten, abgesehen werden.

2.5. Wichtiger Grund

2.5.1. Anforderungen

Wenn der Leistungsberechtigte für sein Verhalten einen wichtigen Grund darlegt und nachweist, liegt keine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB II vor und eine Leistungsminderung ist nicht umzusetzen.

Ausnahme:

Beim Minderungstatbestand „Sperrzeit/Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III“ (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) ist der wichtige Grund vom JC nicht zu prüfen, da die von der BA verhängte Sperrzeit Tatbestandswirkung hat und das Vorliegen eines wichtigen Grundes bereits bei der Sperrzeitentscheidung der BA geprüft wurde.

Wichtig sind alle Gründe, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der berechtigten Interessen des Leistungsberechtigten in Abwägung mit den Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Leistungsberechtigten rechtfertigen. Ein wichtiger Grund kann nur anerkannt werden, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre¹⁰.

Bei der Prüfung des wichtigen Grundes ist ein strenger Maßstab anzulegen, die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes ist auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Keinen wichtigen Grund bildet subjektiv empfundene Unzumutbarkeit bzw. rein persönliche Gründe der privaten Lebensführung.

2.5.2. Beweislast

Die Beweislast trifft den LB; er hat den Nachweis über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erbringen (darlegen und nachweisen, vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II – gilt auch für § 31 Abs. 2

¹⁰ BSG, Urteil vom 09.11.2010, Az. B 4 AS 27/10 R

SGB II) soweit die Umstände in seiner Sphäre liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu seinen Lasten.

Beispiel:

Irrtum über Arbeitszeiten beim Arbeitgeber zwischen den Feiertagen

Die Anforderungen an die vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Nachweise bestimmen sich je nach Einzelfall. Neben Begründungen des wichtigen Grundes sind auch entsprechende Nachweise/ Bescheinigungen vorzulegen.

Beispiele Nachweise/ Bescheinigungen:

Arbeitsunfähigkeits-/Reiseunfähigkeitsbescheinigung, Nachweis über notwendige Betreuung eines erkrankten Kindes, Nachweis über Unfähigkeit, den eigenen Schriftverkehr zu regeln (wegen Lese-/ Schreibschwäche) vorzulegen.

Beispiele Begründungen:

Warum konnte der Arbeitsplatz nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden? Wurde vor der Eigenkündigung ein Gespräch mit dem Arbeitgeber zwecks Lösungsfindung geführt? Warum konnte die Betreuung des Kindes nicht auf andere Weise gesichert werden?

Ausnahme Beweislast LB:

Den SGB II-Träger trifft die Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X), wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die auf einen wichtigen Grund hindeuten. In keinem Fall ist das Jobcenter jedoch dazu verpflichtet, ohne konkrete Anhaltspunkte „ins Blaue hinein“ zu ermitteln.

2.6. Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

Eine Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ist bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 immer erforderlich.

Bei Abs. 2 SGB II ist eine Rechtsfolgenbelehrung nur bei Pflichtverletzungen nach Nr. 2 SGB II erforderlich; in den Fällen von Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 ist eine vorangehende Rechtsfolgenbelehrung obsolet.

Eine Leistungsminderung wegen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II kann nur eintreten, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor der Pflichtverletzung über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder er diese kannte.

Die Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, verständlich und vollständig sein¹¹. Voraussetzung für eine Leistungsminderung ist, dass der Leistungsberechtigte über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung konkret, verständlich, richtig und vollständig belehrt worden ist; dabei kommt es auf den objektiven Erklärungswert der Belehrung an¹².

Die Rechtsfolgenbelehrung soll schriftlich erfolgen. Eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II kann auch eintreten, wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Kenntnis bedeutet sicheres Wissen in Bezug auf die Pflichtverletzung und die Rechtsfolgen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Leistungsminderung eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Die Kenntnis ist vom Leistungsträger darzulegen und ggf. zu beweisen.

Beachtlich ist nur die nachweisbare positive, aktuelle Kenntnis des Leistungsberechtigten von der konkreten Rechtsfolge, die eine bestimmte Pflichtverletzung in einer konkreten Situation haben wird.

3. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) nach § 31a SGB II

¹¹ BSG, Urteil vom 15.12.2010, Az. B 4 AS 92/09 R

¹² BSG, Urteil vom 18. 2. 2010, Az. B 14 AS 53/08 R

3.1. Dreistufung bei Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen

Bei einer (der ersten) Pflichtverletzung erfolgt eine Leistungsminderung in Höhe von 10 % des nach § 20 SGB II jeweils maßgebenden Regelbedarfs, bei einer weiteren (zweiten) Pflichtverletzung wird um 20% gemindert, bei jeder weiteren (dritten und weiteren) um 30 %. An diese Dreistufung knüpfen unterschiedliche Minderungszeiträume an, und zwar von einem Monat (10 %), zwei Monaten (20 %) und drei Monaten (30 %) (§ 31b Abs. 2 S. 1). Dabei liegt eine weitere Pflichtverletzung nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (§ 31a Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II).

erste Pflichtverletzung → 10% und 1 Monat
weitere Pflichtverletzung → 20% und 2 Monate
jede weitere Pflichtverletzung → 30% und 3 Monate

Beispiel – keine weitere Pflichtverletzung:

1. Pflichtverletzung 09.01.2023, Minderung 10% für 1 Monat wird festgestellt am 13.02.2023, Minderungszeitraum 01.03.2023 – 31.03.2023, 2. Pflichtverletzung am 03.03.2024 → keine weitere Pflichtverletzung, da der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt, Minderung 10% und 1 Monat

Beispiel – weitere Pflichtverletzung:

1. Pflichtverletzung 09.01.2023, Minderung 10% für 1 Monat wird festgestellt am 13.02.2023, Minderungszeitraum 01.03.2023 – 31.03.2023, 2. Pflichtverletzung am 01.03.2024 → weitere Pflichtverletzung, da der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums ein Jahr zurückliegt, Minderung 20% und 2 Monate

Ausnahme:

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB III) gelten die Rechtsfolgen des § 32 SGB II.

3.2. Mitwirkung/Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung

Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich glaubhaft bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllen. Die Erklärung muss dabei ernsthaft, nachhaltig und insgesamt glaubhaft sein. Es bedarf jeweils einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass der Leistungsberechtigte in Zukunft seinen Pflichten nachkommen wird. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen.

Rechtsfolge bei Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung:

Die Leistungsminderung ist ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben bzw. ab da nicht mehr umzusetzen, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats. Die Leistungsminderung beträgt also auch im Fall der Mitwirkung/Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung mindestens einen Monat.

Beispiele:

Leistungsminderung i. H. v. 20% für 2 Monate ab 01.05.2023, Mitwirkung am 15.06.2022 → Aufhebung der Leistungsminderung ab 15.06.2023,

Leistungsminderung i. H. v. 30% für 3 Monate ab 01.08.2023, ernsthafte, nachhaltige und insgesamt glaubhafte Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung am 22.08.2023 → Aufhebung der Leistungsminderung erst ab 01.09.2023, da die Minderung mindestens einen Monat andauern muss.

3.3. Anhörung

Eine Leistungsminderung ist ein Verwaltungsakt, der in die Rechte der betroffenen Person eingreift (Schmälerung der Rechtsposition), so dass vor dem Erlass des Minderungsbescheides eine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen ist. Der betroffenen Person ist damit Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Um eine sachgerechte Entscheidung über die Pflichtverletzung und deren Rechtsfolgen treffen zu können, sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in der Anhörung zur Minderung zu möglichen Umständen, die einen wichtigen Grund oder eine außergewöhnliche Härte darstellen könnten zu befragen. Auf die Vorlage geeigneter Nachweise ist hinzuweisen. Dabei sind insbesondere:

- der Sachverhalt der Pflichtverletzung darzustellen sowie
- Umstände, die einen wichtigen Grund belegen können,
- Umstände, die auf eine außergewöhnliche Härte hinweisen können und
- Umstände, die eine nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. die Bereiterklärung zur Mitwirkung belegen können, zu erfragen.

Leistungsberechtigte können eine persönliche Anhörung verlangen (§ 31a Abs. 2 S. 1 SGB II). Das Jobcenter soll persönlich anhören, wenn die Leistungsberechtigten ohne Vortrag eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten verletzen oder Meldetermine versäumen (§ 31a Abs. 2 S. 2 SGB II). Ziel der Regelung ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen daraus gegebenenfalls resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Mögliche Härtefälle sollen identifiziert werden. Dabei ist insbesondere zu hinterfragen, ob mit den Maßnahmen des Jobcenters die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden können. Vor dem Hintergrund der zwingenden Notwendigkeit dieses Abgleichs kann die persönliche Anhörung auch durch alternative Formen der Kontaktaufnahme, wie zum Beispiel telefonische oder aufsuchende Kontaktaufnahme stattfinden.¹³

3.4. Deckelung 30%/keine Minderung der Kosten der Unterkunft (KdU)

Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse betragen höchstens 30% des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs. KdU werden nicht gemindert.

Leistungsminderungen sind auf 30% des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Minderungszeiträume können sich überschneiden, wenn mehrere Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II oder in Kombination mit Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II zusammentreffen. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch auch dann nicht 30% des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten.

Die Zahlbeträge für KdU dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden. Durch die Begrenzung der Minderungshöhe auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist im Regelfall eine Minderung der Zahlbeträge für die KdU ausgeschlossen. Erhält ein LB allerdings lediglich aufstockende Leistungen (z. B. bei nicht bedarfsdeckenden Erwerbseinkommen), bezieht er mitunter nur einen verringerten Regelsatz oder sogar ausschließlich Leistungen für die KdU. In diesen Fallkonstellationen ist die Minderung auf den Rest-Zahlbetrag des Regelsatzes begrenzt bzw. es ergibt sich keine Minderung.

3.5. Härtefallregelung

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

Rahmenbedingungen: Der Begriff der außergewöhnlichen Härte ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich voll überprüfbar.

¹³ BT-Drs. 20/3873, S. 91 zu Nummer 33

Die außergewöhnliche Härte muss zur Überzeugung der entscheidungsbefugten Person vorliegen. Auch wenn es sich um eine außergewöhnliche Härte handeln muss, sind die Anforderungen daran nicht zu überspannen. Die Bewertung ist durch die über den Sachverhalt entscheidende Person entsprechend zu dokumentieren.

Ein möglicher Betroffener im Rahmen der Betrachtung der außergewöhnlichen Härte kann nicht nur die Person, bei der die Leistungsminderung greift, sondern jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein.

Definition einer außergewöhnlichen Härte bzw. Erfordernisse für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte:

- atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht,
- für den Betroffenen bedeutet die Umsetzung der Minderung einen deutlich härteren Einschnitt als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde,
- Minderung ist im Einzelfall unbillig und unzumutbar,
- die Minderung erscheint in der Gesamtbetrachtung untragbar; es muss der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass die Mitwirkungspflicht grundsätzlich erfüllt werden kann (kein wichtiger Grund), es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbar erscheint, das Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht zu sanktionieren,
- es müssen Umstände vorliegen, die es im Hinblick auf den Normzweck (erzieherische Wirkung der Minderung) als gerechtfertigt erscheinen lassen, von der Minderung abzusehen.

Beispiele

/Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten können:

- Drohender Verlust des Kontaktes des Betroffenen mit dem JC (kontraproduktive Leistungsminderung), insbesondere bei erheblichen psychischen Problemen, Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen,
- Gefährdung der Restschuldbefreiung, da die Raten in der Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenz durch fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht bedient werden können; diese Folge könnte im Ergebnis die ganze Familie betreffen und weit über den Minderungszeitraum hinauswirken,
- außergewöhnliche Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme wie bspw.: umfangreiche Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und dadurch familiäres oder gesellschaftliches Unterdruckgeraten des LB bei Erfüllung gesetzlich vorgesehener Mitwirkungshandlungen,
- enger zeitlicher Zusammenhang eines Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen und daher nicht sorgfältiges Lesen eines Vermittlungsvorschlages.

Das vorrangige Ziel der Härtefallregelung ist es, die nachhaltige Integration und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen nicht zu gefährden.

Härtefallregelungen sollen gewährleisten, dass auch in Ausnahmefällen, die wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht im Einzelnen vorhersehbar sind und sich deshalb nicht mit den abstrakten Merkmalen der Gesetzessprache erfassen lassen, ein Ergebnis erzielt wird, das dem Normergebnis in seiner grundsätzlichen Zielrichtung gleichwertig ist.

Keine „außergewöhnliche Härte“ begründet die üblicherweise mit der Minderung von Bürgergeld einhergehende Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel, da der

Gesetzgeber diese Folge gerade bezweckt hat. Daher ist ohne das Hinzutreten atypischer Umstände des Einzelfalls keine „außergewöhnlichen Härte“ anzunehmen.

3.6. Gültigkeit für erwerbsunfähige Leistungsberechtigte

Die vorstehenden Regelungen zu Mitwirkung, Anhörung, Deckelung und zum Härtefall gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 SGB II für erwerbsunfähige Leistungsberechtigte entsprechend.

3.7. Pflichtverletzungen beim Personenkreis u25

Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die unter 25-jährigen Hilfeempfänger sind entfallen. Diesem Personenkreis soll nunmehr im Fall einer Minderung wegen Pflichtverletzung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot gemacht werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden (§ 31a Abs. 6 SGB II). **Bis zum 30.06.2023 ist hier auf die Inhalte der EGV/des EGV-VA zurückzugreifen.**

Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen.

Mit der Regelung soll vermieden werden, dass jüngere Leistungsberechtigte durch eine Leistungsminderung den Kontakt zum Jobcenter abbrechen und somit für die Unterstützungsleistungen der Jobcenter nicht mehr zu erreichen sind. Durch das Angebot sollen die Leistungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, das Vertrauensverhältnis zum Jobcenter aufzubauen. Das besondere Augenmerk auf die jüngeren Leistungsberechtigten erfolgt im Sinne der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages. Gleichzeitig stellt die Annahme des Angebotes eine Bereiterklärung zur Mitwirkung dar, nach der die Leistungsminderung nach § 31a Abs. 1 SGB II aufzuheben ist.

Das Beratungsangebot soll sich an den individuellen Bedarfen des Einzelfalls ausrichten.¹⁴

3.8. Keine Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung im Schlichtungsverfahren

Soweit ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, ist in diesem Zeitraum eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nicht möglich (§ 15a Abs. 3 SGB II). Das gilt für alle Tatbestände des § 31 SGB II.

Wurde die Minderung bereits vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens per Verwaltungsakt festgestellt, bleibt diese grundsätzlich bestehen. Entscheidend ist, dass die Pflichtverletzung und der Minderungsbescheid vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens erfolgte/ergangen ist. Eine Verkürzung des Minderungszeitraums nach den Regelungen des § 31b Abs. 2 S. 2 SGB II (LB wirkt mit) ist möglich.

In dem Zeitraum des Schlichtungsverfahrens erfolgte Pflichtverletzungen können auch nicht nachträglich innerhalb des Zeitraumes nach § 31b Abs. 1 S. 3 SGB II zu einer Minderung führen.

4. Beginn und Dauer der Minderung nach § 31b SGB II

4.1. Beginn

Der Beginn einer Minderung ist von § 31b Abs. 1 S. 1 klar bestimmt: Die Minderung tritt mit Wirkung des auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt, folgenden Kalendermonates ein.

¹⁴ BT-Drs. 20/3873, S. 92 zu Nummer 33

Der Minderungseintritt ist durch Verwaltungsakt (Bescheid) festzustellen. Der Bescheid wird mit seiner Bekanntgabe wirksam. Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Soweit die Zustellung per Postzustellungsurkunde (PZU) erfolgt, ergibt sich der Tag der Bekanntgabe aus der PZU.

Beispiel:

Ein Minderungsbescheid wird am 28.06.2023 erstellt und noch am gleichen Tag per PZU aufgegeben. Lt. PZU ist der Minderungsbescheid am 30.06.2023 zugegangen. Der Folgemonat des Wirksamwerdens ist Juli 2023, die Minderung tritt also ab 01.07.2023 ein.

Ausnahme:

In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (Sperrzeit BA) tritt die Minderung gem. § 31b Abs. 1 S. 2 SGB II mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein, s. Ziffer 2.3.3..

Wichtig ist zudem ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen minderungsbegründendem Ereignis und Feststellung der Minderung durch Bescheid. Nach § 31b Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 2 SGB II ist die Feststellung der Minderung (Zugang Minderungsbescheid) innerhalb von 6 Monaten zulässig.

4.2. Dauer

s. Ziffern 3.1. und 3.2.

4.3. Keine Leistungen nach dem SGB XII

Bei der Minderung des Auszahlungsanspruchs können ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht beansprucht werden.

5. Meldeversäumnisse - Verletzung von Meldepflichten nach § 32 SGB II

Tatbestand: Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, Rechtsfolge: mindert sich das Bürgergeld für einen Monat jeweils um 10 % des für sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

5.1. Meldezwecke

Gemäß § 59 SGB II sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden.

Zulässige Meldezwecke nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 2 SGB III sind:

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch.

5.2. Hinweis zur Meldepflicht bei Minderjährigen

Gemäß § 36 Abs. 1 SGB I sind Kinder vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres nicht meldepflichtig, auch wenn sie vom Meldezweck betroffen sind. Die Meldepflicht trifft dann die gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres sind

meldepflichtig. Zwar sind bei Minderjährigen wegen der fehlenden vollen Geschäftsfähigkeit die Meldeaufforderungen nicht nur dem Minderjährigen, sondern auch dem gesetzlichen Vertreter zu übermitteln.

Wegen eines Verstoßes gegen die Meldepflicht kann allerdings ab der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres nur das Bürgergeld des Minderjährigen selbst gemindert werden, denn ihn trifft die Meldepflicht.

5.3. Wichtiger Grund

5.3.1. Anforderungen - Grundsatz

Wenn der Leistungsberechtigte für sein Nichterscheinen einen wichtigen Grund darlegt und nachweist (§ 32 Abs. 1 S. 2 SGB II) liegt kein Meldeversäumnis vor.
s. Ziffer [2.5.1.](#)

5.3.2. Beweislast

Die Beweislast trifft den LB; er hat den Nachweis über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erbringen (darlegen und nachweisen, vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 SGB II),
s. Ziffer [2.5.2.](#)

5.3.2.1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)

Bei Vorlage einer AUB ist grundsätzlich die Erkrankung als wichtiger Grund anzuerkennen.

5.3.2.2. Bescheinigung der Reiseunfähigkeit/Wegeunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann von der leistungsberechtigten Person auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden¹⁵.

Die folgenden Entscheidungen konkretisieren, in welchen Fallkonstellationen ausnahmsweise anstatt einer AUB eine Reiseunfähigkeits-/Wegeunfähigkeitsbescheinigung als Nachweis für das Nichterscheinen gefordert werden kann; erforderlich ist danach immer eine „Vorgeschichte“ mit mindestens 2 – besser 3 – versäumten Meldeterminen – möglichst - in Folge unter Vorlage jeweils einer AUB.

➤ LSG Bayern:

„Der Kläger hat durch sein Verhalten gezeigt, dass er sich regelmäßig Einladungen mittels Vorlage schlichter AU-Bescheinigungen entzieht.“ Der Kläger hatte hier innerhalb von ca. 6 Monaten 3 Mal mittels AU Terminversäumnisse entschuldigt, zusätzlich gab es in diesem Fall mindestens 2 „einfache“ Absagen. Das LSG Bayern hat hier sinngem. entschieden, dass diese „Vorgeschichte“ ausreicht, um beim nächsten Meldetermin eine Reisunfähigkeits-/Wegeunfähigkeitsbescheinigung zu verlangen.¹⁶

➤ SG Nürnberg:

¹⁵ BSG, Urteil vom 9.11.2010, Az. B 4 AS 27/10 R)

¹⁶ LSG Bayern, Urteil vom 29.03.2012, Az. L 7 AS 967/11

Nachdem der Kläger in der Vergangenheit mehrfach Meldetermine unter Hinweis auf eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nicht einhielt, war ein derartiges Vorgehen erforderlich. Das Handeln der Beklagten ist von der Sanktionsvorschrift des § 32 SGB II gedeckt.¹⁷

➤ SG Frankfurt a.M.:

Mit einer Arbeitsunfähigkeit ist aber regelmäßig die Vermutung verbunden, dass ein Meldetermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden kann. Diese Vermutung ist dabei im Streitfall von den Sozialgerichten zu überprüfen (BSG, Urteil vom 09.11.2010, B 4 AS 27/10 R). In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch von dem Leistungsberechtigten zusätzlich die Vorlage einer Reiseunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte über einen längeren Zeitraum mehrere Termine unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen versäumt hat und insoweit Zweifel an einer tatsächlichen Reiseunfähigkeit bestehen. Vorliegend durfte der Beklagte zur Überzeugung der Kammer von dem Kläger Reiseunfähigkeitsbescheinigungen fordern, da dieser bereits vor dem hier streitigen Termin mehrere Termine unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht wahrgenommen hatte. Der Kläger hat insoweit auch nicht bestritten, dass er reisefähig war. Er hat vielmehr vorgetragen, dass er „nicht meldefähig“ gewesen sei.¹⁸

5.4. Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

Auch bei Meldeversäumnissen muss im Vorfeld eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erfolgen, die die gesetzliche Minderungsfolge konkret, verständlich und vollständig bezeichnet. Die Belehrung wird zweckmäßigerweise mit der Einladung zum Meldetermin/Meldeaufforderung verbunden; ein entsprechender (pauschaler) Hinweis in einem Merkblatt reicht dagegen nicht aus.

[s. auch Ziffer 2.6.](#)

5.4.1. Rechtsfolgenbelehrung (RFB) – Meldetermin ist nach Tag und Tageszeit bestimmt

Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist die meldepflichtige Person der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird (vgl. § 309 Abs. 3 S. 2 SGB III). Folglich kommt der LB seiner Meldepflicht auch noch nach, wenn er am selben Tag, zu einer anderen Uhrzeit bei der LSB oder der IFK erscheint und der Meldezweck noch erreicht wird. Eine Leistungsminderung ist dann nicht mehr umzusetzen. Auf diese Möglichkeit, zu einer anderen Uhrzeit erscheinen zu können und so ggf. den Meldezweck noch erreichen zu können, ist der LB in der RFB konkret hinzuweisen.

5.4.2. Fortwirkung der Meldeaufforderung

In § 309 Abs. 3 S. 3 SGB III heißt es: „Ist die meldepflichtige Person am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.“

Über § 59 SGB II gilt diese Regelung entsprechend für das SGB II.

Das JC kann also für den Fall der Arbeitsunfähigkeit/Reiseunfähigkeit am Melde-Tag bereits in der Meldeaufforderung bestimmen, dass die Meldung am ersten Tag der wieder erlangten Arbeitsfähigkeit/Reisefähigkeit nachgeholt wird. Die Meldeaufforderung wirkt dann ausnahmsweise fort bis zum ersten Tag der Arbeitsfähigkeit/Reisefähigkeit.

Das ist nur dann sinnvoll, wenn der Meldezweck auch bei der späteren Meldung noch erreicht werden kann. (Neue Meldezwecke dürfen wohl nicht für die Meldung genannt werden; es muss

¹⁷ SG Nürnberg, Urteil vom 12. 07. 2017. Az. S 13 AS 573/17:

¹⁸ SG Frankfurt a.M., Urteil vom 11.06.2015, Az. S 26 AS 795/13

dann eine neue Meldeaufforderung ergehen, die den neuen Meldezweck enthält¹⁹.) Bei der Verschiebung des Meldetermins auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit/Reisefähigkeit ist der Meldetermin unbestimmt. Auch die in der Meldeaufforderung angegebene Uhrzeit kann für den neuen Meldetermin nicht mehr gelten. Ein Meldeversäumnis liegt daher nicht vor, wenn der Leistungsberechtigte am ersten Tag der Arbeitsfähigkeit/ Reisefähigkeit beim JC erscheint und versucht, den Meldezweck zu erreichen. Je nach Meldezweck und Arbeitssituation/-belastung im JC ist das möglich oder aber er muss dann zu einem neuen Termin kommen. Erscheint der LB nicht, liegt grundsätzlich eine Meldeversäumnis vor.

5.5. Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II

Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10% des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfes. Der Minderungszeitraum beträgt immer jeweils einen Monat. Der Zeitraum kann nicht verkürzt werden.

5.6. Anhörung

Leistungsberechtigte sind zum Sachverhalt und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Nichterscheinen anzuhören. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis soll die Anhörung von Amts wegen persönlich erfolgen (§ 32 Abs. 2 i. V. m § 31a Abs. 2 i. V. m. § 24 SGB X). Die Anhörung kann im Rahmen des neuen Meldetermins erfolgen, s. Ziffer 3.3..

5.7. Deckelung 30%/keine Minderung der Kosten der Unterkunft (KdU)

[s. Ziffer 3.4.](#)

5.8. Härtefallregelung

[s. Ziffer 3.5.](#)

5.9. Gültigkeit für erwerbsunfähige Leistungsberechtigte

Die vorstehenden Regelungen zur Anhörung, Deckelung und zum Härtefall gelten bei Meldeversäumnissen erwerbsunfähiger Leistungsberechtigter entsprechend.

5.10. Beginn und Dauer der Minderung bei Meldeversäumnissen

5.10.1. Beginn

Hinsichtlich des Beginns der Minderung findet § 31b SGB II entsprechende Anwendung, [s. Ziffer 4.1.](#)

5.10.2. Dauer

Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis einen Monat.

5.11. Keine Leistungen nach dem SGB XII

[s. Ziffer 4.3.](#)

6. Aufrechnung bei zeitgleichem Minderungszeitraum

Die Obergrenze von 30 % gilt auch beim Zusammentreffen einer Leistungsminderung mit einer

¹⁹ SG Mainz, Urteil vom 17.8.2012, Az. S 17 AS 450/12

Aufrechnung. Während eines Minderungszeitraums mit einer Minderung in Höhe von 30 % ist eine zusätzliche Aufrechnung nicht zulässig, vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Aussetzung der Aufrechnung bzw. die Absenkung der Aufrechnungshöhe wegen Überschreiten des Höchstbetrages ist dem Leistungsberechtigten, gegenüber dem die Aufrechnung auszusetzen bzw. abzusenken ist, bekannt zu geben.

s. Leitfaden SGB II § 43 - Aufrechnung

Freigegeben am/durch:
14.06.2024

gez. Oberdieck